Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 66 – 23. Dezember 2022

Teil 3

Inhalt

Alte Hansestadt Lemgo

525 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ im Parallelverfahren
526 Anordnung der Bekanntmachung
527 Änderungssatzung Abschaffung Drainagewassergebühr
528 Abwassergebührensatzung 2023
529 3. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012
530 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022
531 Versammlung der Jagdgenossenschaft Voßheide
532 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)
533 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz
534 Bekanntmachungsanordnung
535 Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo
536 Entgeltordnung für das Museum Junkerhaus der Alten Hansestadt Lemgo

Stadt Lügde

537 Änderungssatzung Flüchtlingsunterkunft

Abwasserwerke Blomberg

538 Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019

Gemeindewerke Schlangen

539 8. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014
540 10. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV

Alte Hansestadt Lemgo

525 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ im Parallelverfahren

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ im Vollverfahren
- **Aufstellungsbeschluss**
- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht, dass der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2019 folgenden Beschluss gefasst hat:

> „Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt,
>
> a) den Aufstellungsbeschluss für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen,
> b) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“
> c) den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer aufzustellen.
> d) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen.“

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.63 “Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ ist aus den beigefügten Kartenauszügen ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Gebiet von Neu-Eben-Ezer wird derzeit als Sonderbaufläche „Diakonische Einrichtung“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der Umsetzung von Inklusion (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006, die in Deutschland 2009 in Kraft trat) wird angestrebt, dass Menschen mit und ohne Behinderung ganz selbstverständlich zusammenleben, lernen, wohnen und arbeiten.
Daher strebt Eben-Ezer an, den Standort an der Alten Rintelner Straße zu einem gemischt genutzten Stadtteil zu entwickeln. Der südliche Teil des Areals soll mittels Bauleitplanung zugunsten von Wohnbebauung überplant werden.
Das städtebauliche Konzept sieht aufgrund der anhaltenden Nachfrage hauptsächlich eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern mit maximal zwei Vollgeschossen vor. Am Pestalozziweg befinden sich bereits 16 Wohngebäude, die planungsrechtlich gesichert werden sollen. Im Rahmen der Planung sollen ca. 27 Baugrundstücke ergänzt werden.

Bekanntmachungsanordnung für den Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2019 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren. Die Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2019 über:

a) den Aufstellungsbeschluss für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen,
b) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“
c) den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer aufzustellen.
d) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen,

werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ liegt in der Zeit vom

16. Januar 2023 bis einschl. 13. Februar 2023

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, sowohl auf der Ebene 1 an der Aushangfläche gegenüber der Information, als auch auf der Ebene 4, gegenüber Raum 413, auf dem Bildschirm montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist können sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird allen Personen, die die aushängenden Planunterlagen einsehen wollen, empfohlen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sich telefonisch

unter 05261 213- 473 oder per Mail unter z.perlov@lemgo.de anzumelden. Für Fragen zu den Unterlagen stehen Ihnen die Sachbearbeiter der Abteilung Stadtplanung telefonisch zur Verfügung. Es wird darum gebeten persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden und nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

Auf den Beteiligungsserver wird verwiesen, denn zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplanes und der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes unter
http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php im Internet eingesehen werden und dort, im Beteiligungszeitraum, direkt eine Stellungnahme zur Planung hinterlassen werden. Die Stellungnahmen fließen direkt in die Abwägungsunterlagen ein.

Stellungnahmen zu den Vorentwürfen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ und des Bebauungsplanes Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ können auch schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, 32657 Lemgo, oder per E-Mail an (z.perlov@lemgo.de) gerichtet werden.

Lemgo, den 06.12.2022

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

526 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2019 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

„Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt,

a) den Aufstellungsbeschluss für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen,

b) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“

c) den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer aufzustellen.

d) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.63 „Wohnbebauung Neu Eben-Ezer“ durchzuführen.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 29.01.2019 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 06.12.2022

(Markus Baier)
Bürgermeister

Geltungsbereich
der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
" Wohnbebauung Neu Eben-Ezer "
Alte Hansestadt Lemgo

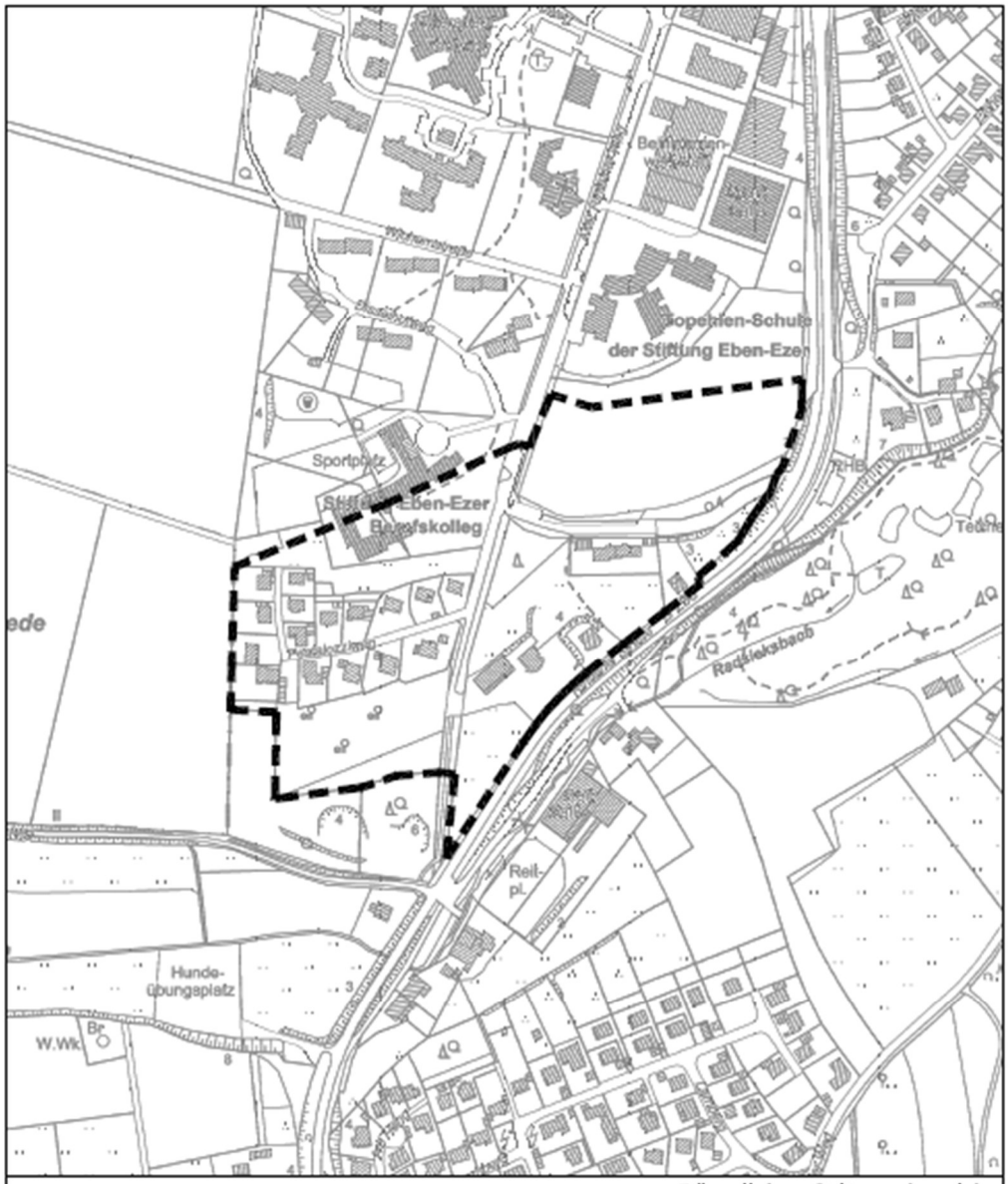

Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 61 26 01.63 " Wohnbebauung Neu Eben-Ezer " Alte Hansestadt Lemgo

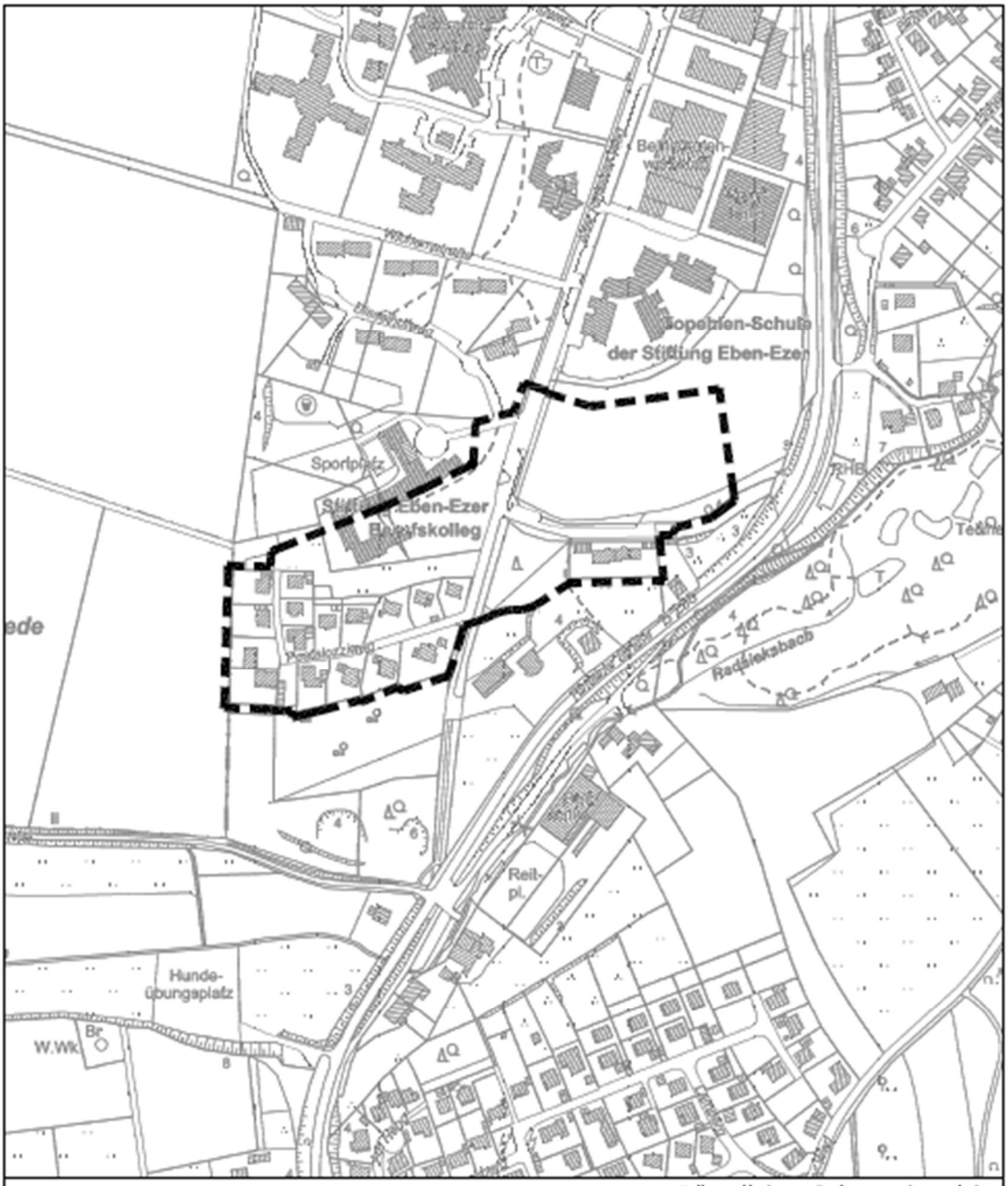

Räumlicher Geltungsbereich

Kartengrundlage: © Krels Lippe Fachberelch Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

527 Änderungssatzung Abschaffung Drainagewassergebühr

1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Änderungsatzung vom 17.02.2022 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lemgo vom 12.06.2018 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10
Sonderleistung

Abs. 1
Für besondere Leistungen, die nicht durch den Gebührenmaßstab bzw. Gebührensatz nach § 2 erfasst werden, erhebt die Stadt Lemgo öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte unter Zugrundelegung des entstandenen Aufwandes. Dieser kann nach dem in jedem Einzelfall entstandenen Aufwand (z.B. tatsächlicher Zeitaufwand) oder unter Zugrundelegung einer Pauschalregelung nach Durchschnittsätzen ermittelt werden.

Abs. 2
Die nach Abs. 1 zu zahlenden Entgelte für Sonderleistungen der Stadt Lemgo sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2022 zur Änderungssatzung vom 17.02.2022 zur Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.12.2022

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

528 Abwassergebührensatzung 2023

Satzung vom 20.12.2022 der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 19.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lemgo Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 stellt die Stadt Lemgo zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Lemgo nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Lemgo (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

(1) Die Stadt Lemgo erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr wird als Grundgebühr und als Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Lemgo unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Kann die tatsächlich verbrauchte Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, diese aufgrund eigener Ermittlung als „Pauschalmenge“ festzusetzen und die Gebühren zu berechnen. Bei Wohnhäusern ist je Bewohner ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 3,5 m³ für jeden angefangenen Monat zugrunde zu legen. Maßgeblich ist die Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20. September des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet waren.

(6) Der Gebührenpflichtige hat Veränderungen oder Ereignisse, die auf den Grund oder die Höhe seiner Leistungspflicht von Einfluss sein können, innerhalb eines Monats nach Eintritt der Stadt Lemgo anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige kann die Vorteile einer Änderung der Leistungspflicht zu seinen Gunsten nicht für einen Zeitraum vor seiner Anzeige in Anspruch nehmen.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf

seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Art des Wasserzählers	pro Haushalt pro Jahr
Gesamt	
bis 4 m³/h (Q3)	44,00 €
bis 10 m³/h (Q3)	59,76 €
bis 16 m³/h (Q3)	131,12 €
über 16 m³/h (Q3)	523,28 €

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.03. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,16 EUR.

§ 4a

Grundgebühr für das Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach der Größe des eingesetzten Frischwasserzählers berechnet.

(2) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige die Größe des auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzählers zu melden. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Lemgo berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet) und daraus die Größe des fiktiven Wasserzählers zu schätzen.

(3) Macht der Gebührenpflichtige Wasserschwundmengen gem. § 4 Abs. 7 geltend, so wird die Grundgebühr nach dem fiktiven Wasserzähler berechnet, der für die dem Kanal zugeführten Wassermengen notwendig wäre.

(4) Die Gebühr beträgt pro Jahr:

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überdachten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überdachten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Jeder angefangene **1 m²** überdachte und/oder befestigte abflusswirksame Fläche ist eine Berechnungseinheit.

(2) Die überdachten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Lemgo auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überdachten und/oder befestigten Flächen sowie die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Lemgo vorgelegten Lageplan über die überdachten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Lemgo zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der

Stadt Lemgo hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überdachten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Lemgo die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überdachte und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Lemgo geschätzt.

(3) Wird die Größe der überdachten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies

der Stadt Lemgo innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überdachten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Lemgo zugegangen ist.

(4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topographischen und/oder geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf oder eine Sickerdrainage (Mulden-Rigolen-System) mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erforderlich, so werden die an die Versickerungsanlage angeschlossenen überdachten und befestigten Flächen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fläche nach § 5 Abs. 1 zu 20 % berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die Versickerungsanlage nach dem Arbeitsblatt A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (in der jeweils gültigen Fassung) bemessen ist und der Bemessung ein Bemessungsregen zugrunde liegt, der in 5 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird (Überschreitungshäufigkeit n = 0,2 in 1/a).

(5) Bei Dachbegrünungen wird bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Flächen nach § 5 Abs. 1 die begrünte Fläche zu 50 % berücksichtigt. Gemäß der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (FLL 1995) muss die Dachbegrünung eine ökologisch wirksame Wasserrückhaltung von mindestens 50 % aufweisen.

(6) Wird eine Anlage zur Nutzung des Niederschlagswassers betrieben, so werden die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen überdachten Flächen bei der Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Fläche nach § 5 Abs. 1 nicht berücksichtigt. Besteht ein offenkundiges Missverhältnis zwischen der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen und befestigten Flächen, der Zisternengröße und der Nutzung des Regenwassers, so ist im Einzelfall eine Abweichung von Satz 1 möglich.

(7) Die Gebühr für die überdachten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, beträgt je Berechnungseinheit (1 m²) jährlich 0,82 EUR.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,

d) der Mieter oder Pächter, sofern dieser den Versorgungsvertrag über den Frischwasserbezug mit der Stadtwerke Lemgo GmbH abgeschlossen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Lemgo innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 4 Abs. 3 und 4 entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 4 Abs. 5 entsteht zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Lemgo erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Bescheid festgesetzten Gebühr.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(4) Die Alte Hansestadt Lemgo ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der Stadtwerke Lemgo GmbH als Verwaltungshelfer zu bedienen. Die Feststellung der Schmutzwassermengen sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Die Stadt Lemgo erhebt jeweils zum 15. eines Monats nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in elf monatlichen Vorauszahlungsbeträgen auf die Grund- und Zusatzjahresschmutzwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der Grundgebühr und der Schmutzwassermenge

des Vorjahres und dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Sofern die Stadt Lemgo die Festsetzung der Schmutzwassergebühren zusammen mit der Grundsteuer vornimmt, erhebt sie am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Grund- und Zusatzjahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem durchschnittlichen Wassergebrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Sonderleistung

(1) Für besondere Leistungen, die nicht durch Gebührenmaßstab bzw. Gebührensatz nach § 2 erfasst werden, erhebt die Stadt Lemgo öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte unter Zugrundelegung des entstandenen Aufwandes. Dieser kann nach dem in jedem Einzelfall entstandenen Aufwand (z.B. tatsächlicher Zeitaufwand) oder unter Zugrundelegung einer Pauschalregelung nach Durchschnittssätzen ermittelt werden.

(2) Die nach Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entgelte für Sonderleistungen der Stadt Lemgo sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

§ 11

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.

§ 12

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lemgo das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Lemgo die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Lemgo vom 20.10.2015 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.12.2022

(Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

529 3. Satzung vom 13.12.2022 zur Änderung der Friedhofssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung vom 12.12.2022 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Alte Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11.12.2012 wird wie folgt ergänzt/geändert:

§ 6 Abs. 2 d wird neu gefasst:
Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;

§ 9 Abs. 5 wird neu gefasst:
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Erd- und Aschenbestattungen mit Trauerfeiern erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, bei Aschenbestattungen ohne Trauerfeier bis 15.00 Uhr. An Samstagen sind von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr eine Erdbestattung oder zwei Aschenbestattungen mit Trauerfeiern möglich. An Heilig Abend und Silvester sind Erd- und Aschenbestattungen mit Trauerfeiern von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr möglich. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.

§ 11 Abs. 1 wird neu gefasst:
Die Ruhezeit für Erdbeisetzungen von Kindern bis 5 Jahre und Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre. Im Übrigen beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 11 Abs. 2 wird neu eingefügt:
Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen, die sich in einem Kolumbarium befinden, zu entfernen. Die Aschen werden an geeigneter Stelle auf dem Friedhof in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 12 wird um die Abs. 9 ergänzt:
Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.

§ 12 wird um die Abs. 10 ergänzt:
Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an diesem Grab.

§ 14 Abs. 1 wird neu gefasst:
Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. In jede Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die Erdbestattung in Reihengräbern ist auf dem Friedhof Rintelner Straße eingestellt.

§ 15 Abs. 1 wird neu gefasst:
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

§ 15 Abs. 8 wird mit Satz 2 ergänzt:
Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann ganz oder teilweise entzogen werden, wenn der Nutzungsberechtigte die zu entrichtenden Gebühren schuldhaft nicht oder nicht vollständig zahlt.

§ 15 Abs. 12 um Buchstabe j ergänzt:
Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

§ 15 Abs. 16 wird neu gefasst:
Die Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten oder die Teilung eines mehrstelligen Wahl-grabes ist nur dann zulässig, wenn die geordnete und belegungstechnische Entwicklung und das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulassen. Die Rückgabe hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Über die Wiederbelegung von Wahlgräbern nach Ablauf der Ruhezeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte ist ggf. binnen zehn Jahren nach Ablauf des Nutzungsrechtes möglich, auf dem Friedhof Rintelner Straße ist ein Wiedererwerb nicht möglich.

§ 16 Abs. 5 Satz 1 wird neu gefasst
Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

§ 23 Abs. 3 wird neu gefasst
Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts muss der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abräumen und einebnen bzw. einebnen lassen (ausgenommen Rasengrabstätten).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Alte Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 11. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286)), beim Zustandekommen dieser Satzung

(ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.12.2022

Markus Baier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

530 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NW 2023), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NW 610), und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S.313 / SGV NRW 2127 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Alten Hanse-stadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

- Waldfriedhof Lüningheide
- Friedhof Rintelner Straße
- Gemeindlicher Teil des Friedhofes im Ortsteil Brake
- Ortsteilfriedhof Entrup
- Ortsteilfriedhof Hörstmar
- Ortsteilfriedhof Leese
- Ortsteilfriedhof Lüerdissen
- Ortsteilfriedhof Trophagen
- Ortsteilfriedhof Voßheide
- Friedhofskapelle im Ortsteil Brüntorf
- Friedhofskapelle im Ortsteil Matorf-Kirchheide

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren und Entgelte erhoben:

A. Nutzungsgebühren für Reihengräber und Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern:

I. Nutzungsgebühren für Reihengräber

a. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit) 2.321,00 EUR

b. Reihengrab Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahre (25 Jahre Nutzungszeit) 580,00 EUR

c. Rasenreihengrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 2.958,00 EUR
d. Urnenreihengrab (25 Jahre Nutzungszeit) 1.388,00 EUR
e. Urnenrasenreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 1.588,00 EUR
f. Urnengemeinschaftsgrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, anonym /inkl. Pflegeanteil) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer 1.224,00 EUR
g. Urnenhainreihengrabstätte (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 1.588,00 EUR

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

a. für Erdbestattungen je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit) 2.640,00 EUR
b. Verlängerungsjahr je Wahlgrabstelle 88,00 EUR
c. Urnenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit) 1.711,00 EUR
d. Verlängerungsjahr je Urnenwahlgrabstelle 68,00 EUR
e. Urnengrabkammer (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 2.321,00 EUR
f. Verlängerungsjahr je Urnengrabkammer 92,00 EUR
g. Rasenwahlgrab je Wahlgrabstelle (30 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 3.435,00 EUR
h. Verlängerungsjahr je Rasenwahlgrabstelle 114,00 EUR
i. Urnenrasenwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 2.043,00 EUR
j. Verlängerungsjahr je Urnenrasenwahlgrabstelle 81,00 EUR
k. Urnenhainwahlgrab (25 Jahre Nutzungszeit, inkl. Pflegeanteil) 2.043,00 EUR
l. Verlängerungsjahr je Urnenhainwahlgrabstelle 81,00 EUR

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Lagerstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhefrist die Nutzungsdauer an den Wahlgräbern überschritten, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war, so ist für jedes angefangene

Jahr der Überschreitung die jeweilige Nutzungsgebühr für sämtliche Lagerstellen zu zahlen.

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten

Die unter II. b), d), f), h), j) und l). festgesetzte Gebühr wird auch für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit erhoben. Die jeweilige Erwerbs-gebühr ist je Jahr und Lagerstelle zu zahlen.

B. Bestattungsgebühren:

II. Benutzung der Leichenzelle/Kühlzelle 108,00 EUR
III. Benutzung der Friedhofskapelle 357,00 EUR
IV. Beisetzung (Grabbereitung)
Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes einschl. Aushängen der Grube und Aufbringen von Schalen und Kränzen
a. Beisetzung Erdbestattung - Kinder bis zu 5 Jahren 253,00 EUR
b. Beisetzung Erdbestattung - Totgeburt, Kinder bis zu 4 Wochen 110,00 EUR
c. Beisetzung Erdbestattung - Erwachsene 505,00 EUR
d. Beisetzung einer Urne 95,00 EUR
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bei einer anonymen Bestattung
e. Abräumen der Kränze 48,00 EUR
V. Gestellung von Trägern / je Träger 47,00 EUR
VI. Ersteinfassung (Plattenbelag)
a. Einzelgrabstelle 149,00 EUR
b. zweistelliges Wahlgrab 221,00 EUR
c. dreistelliges Wahlgrab 293,00 EUR
d. vierstelliges Wahlgrab 365,00 EUR
e. Kindergrabstelle 70,00 EUR
f. Urnengrabstelle 123,00 EUR

VII. Zuschlag für Trauerfeiern und Bestattungen
Für Trauerfeiern und Bestattungen, die am Samstag oder auf Wunsch der Angehörigen außerhalb der im § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten vorgenommen werden, wird ein Zuschlag von 50% auf die anfallenden Bestattungsgebühren (gem. B III Nr. a) – d), B IV und C III) berechnet. Der Zuschlag wird nur erhoben, wenn für die Durchführung eine personelle Beteiligung von seiten der Stadt Lemgo gegeben ist.

VIII. Umbettungen (einschl. Verwaltungsgebühr)
a. Umbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren innerhalb der städt. Friedhöfe 612,00 EUR
b. Umbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre innerhalb der städt. Friedhöfe 1.200,00 EUR
c. Ausbettung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers 310,00 EUR
d. Ausbettung eines Verstorbenen über 5 Jahre zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofs-trägers 695,00 EUR
e. Ausbettung einer Urne und Wiederbeisetzung auf einem städtischen Friedhof 234,00 EUR
f. Ausbettung einer Urne zwecks Überführung auf den Friedhof eines anderen Friedhofsträgers einschl. Verpackungs- und Versandkosten 150,00 EUR

Die Kosten für eventuell notwendige neue Särge und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

C. Ausgestaltung von Trauerfeiern

I. Grundausschmückung der Leichenkammer mit Dauergrünpflanzen 35,00 EUR
II. Harmoniumbenutzung 12,50 EUR
III. Grundausschmückung der Trauerhalle mit Dauergrünpflanzen, Kranzdekoration, Beteiligung beim Transport von der Leichenkammer in die Trauerhalle und beim Aufbahren in der Trauerhalle 85,00 EUR

D. Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen

I. Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Grabmalen
a. liegend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten 30,00 EUR
b. stehend für Reihen- und Wahlgräber aller Grabarten 71,50 EUR
II. Zulassung von Gewerbetreibenden – jährlich – 20,00 EUR
III. Einebnungen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungs-zeit oder bei vorzeitiger Auflösung des Grabes
a. je Grabstelle (incl. Einfassungen) 158,00 EUR
b. Kinder- und Urnengrab (inkl. Einfassungen) 109,00 EUR
c. Abräumen eines liegenden Grabmals 39,00 EUR
d. Abräumen eines stehenden Grabmals 49,00 EUR
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Andere, nicht im Voraus bestimmbare bzw. zusätzliche Leistungen werden nach Materialverbrauch und Lohnaufwand nach dem TVöD berechnet.

§ 3 Entstehung und Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschl. ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe der Alten Hansestadt Lemgo oder die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so ist jeder einzelne Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch, wer die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2016 tritt nach dem 31.12.2022 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die städtischen Friedhöfe vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286)), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 13.12.2022

Markus Baier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

531 Versammlung der Jagdgenossenschaft Voßheide

Die Alte Hansestadt Lemgo als Notvorstand lädt zu folgendem ein:

Hiermit wird bekanntgemacht, dass die nächste Versammlung der Jagdgenossenschaft Voßheide

am Mittwoch, den 15.03.2023 um 19:30 Uhr

im Mehrzweckraum Vossheide, Deichbrede 6 stattfindet.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Neuwahlen des Vorstandes
3. Verlesen und Genehmigung des Protokolls vom 17.03.2022
4. Geschäfts- und Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsangelegenheiten
8. Verschiedenes

Im Auftrag

Alexander von Leffern
Mein Zeichen: 82 23 09

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

532 Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)

Nach der Betriebssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für die Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) vom 30.11.2007, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.12.2018, wird die Gebäudewirtschaft Lemgo in der Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Gemeinde-ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb, das heißt als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, geführt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass Herrn Bernd Meier Handlungsvollmacht zur alleinigen Unterzeichnung beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Verträgen und Abgabe von Erklärungen in allen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR erteilt wurde.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), in Kraft getreten am 2. April 2021.

Lemgo, den 13.12.2022

Gebäudewirtschaft Lemgo

Limpke
(Betriebsleitung)

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

533 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz

1.Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die

Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NW S. 208), §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NW S. 712) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 Berechnungsgrundlage der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:

(6) Sofern einzelne Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 2

Die Anlage zu der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 erhält folgende Fassung:

T A R I F
gemäß § 4 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom _____

1. Einsatz von Personal je Stunde

1.1 Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je Stunde 39,80 EUR
Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je angefangene Viertelstunde 9,95 EUR

2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

2.1	Kdo/ELW / MTW	je Stunde	48,20 EUR
	Kdo/ELW / MTW	je angefangene Viertelstunde	12,05 EUR
2.2	LF/HLF/TLF	je Stunde	112,00 EUR
	LF/HLF/TLF	je angefangene Viertelstunde	28,00 EUR
2.3	Drehleiterfahrzeug	je Stunde	141,80 EUR
	Drehleiterfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	35,45 EUR
2.4	GW/RW/SW	je Stunde	68,20 EUR
	GW/RW/SW	je angefangene Viertelstunde	17,05 EUR
2.5	Wechselladerfahrzeug	je Stunde	178,20 EUR
	WLF	je angefangene Viertelstunde	44,55 EUR

3. Sachkosten

Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

4. Für Einsätze nach § 2, Nr. 7, 8 und 9 (Fehlalarm) 549,00 EUR

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

534 Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung über die Ergänzung des § 4 Berechnungsgrundlage um den Abs. 6 und über die Änderung der Tarifsätze gemäß § 4 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 01.12.2021, S. 1346) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 16.12.2022

(Markus Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

535 Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 gem. §§ 7 und 41 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Neufassung der Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Alten Hansestadt Lemgo. Sie führt den Namen „Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo“.

§ 2
Auftrag

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie den allgemeinbildenden Schulen zusammen. In ihrer Zielsetzung schließt sie sich den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. an.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule.
(2) Die Alte Hansestadt Lemgo ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
(3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Aufbau, Angebot & Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in der Schulordnung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5
Gebühren

Für den Schulbesuch und für das Überlassen der schuleigenen Instrumente werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Musikschule zu entrichten.

§ 6
An- und Abmeldung, Ausschluss

(1) Als Schülerinnen und Schüler können Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen werden.
(2) Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Die Kurse „Musikalische Früherziehung“, „Musikwiese“ und „Musikalische Grundausbildung“ beginnen mit dem Kindergarten-jahr bzw. dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen und dauern in der Regel 2 Jahre.
(3) Die Probezeit beträgt drei Monate. Innerhalb der Probezeit sind Abmeldungen zum jeweiligen Monatsende möglich.
(4) Eine Abmeldung des Schülers/ der Schülerin nach Ende der Probezeit ist nur zum Quartalsende möglich. Abmeldungen vor Quartalsende können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Kündigung hat in diesen Fällen zum Monatsende zu erfolgen.
(5) Abmeldungen sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals an die Musikschule zu richten.
(6) An- und Abmeldungen bei Lehrkräften haben keine Gültigkeit.
(7) Mit der Aufnahme in die Musikschule erkennen die Schülerinnen und Schüler und deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter die Vorschriften dieser Satzung, der Gebührensatzung und der Schulordnung an.
(8) Der Ausschluss von der Nutzung des Musikschulangebotes kann durch den Schulleiter/ die Schulleiterin vorgenommen werden, wenn
   a) der Schüler/ die Schülerin mehrmalig unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt,
   b) infolge mangelnden Fleißes eines Schülers/ einer Schülerin über längere Zeit keine

Fortschritte im Unterricht erzielt werden können oder dadurch der Fortschritt anderer Teilnehmer/ Teilnehmerinnen einer Gruppe stark beeinträchtigt wird,

c) das Verhalten des Schülers/der Schülerin den Lehrkräften, den Mitschülern/ Mitschülerinnen oder dem übrigen Personal der Musikschule gegenüber einen Ausschluss rechtfertigt.

Im Vorfeld eines Ausschlusses finden Gespräche sowohl mit dem Fachlehrer/ der Fachlehrerin und den Eltern, als auch mit der Schulleitung statt.
Bei Ausschluss ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Das gilt nicht für den Einzelunterricht, sofern für die freigewordene Unterrichtszeit ein Ersatzschüler/ eine Ersatzschülerin angenommen werden kann.

§ 7
Ferien- und Feiertagsregelung

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines Jahres.
(2) Die Musikschule ist an den gesetzlichen Feiertagen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie in den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen Nordrhein-Westfalens geschlossen. Zu allen anderen Zeiten findet unabhängig von den beweglichen Ferientagen der allgemeinbildenden Schulen Unterricht statt.

§ 8
Leitung und Lehrkräfte

(1) Der Leiter/ die Leiterin wird vom Träger der Musikschule bestellt.
(2) An der Musikschule unterrichten
a) hauptamtliche Musiklehrer/Musiklehrerinnen,
b) Honorarlehrer/Honorarlehrerinnen.
(3) Die Lehrkräfte sollen mit den Aufgaben und Methoden der Musikschularbeit vertraut sein und den Unterricht entsprechend erteilen.

§ 9
Verwaltung

An der Musikschule werden Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterinnen nach Maßgabe des Stellenplanes beschäftigt.

§ 10
Haftung

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo als Trägerin der Musikschule übernimmt keine Haftung für die von außen eingebrachten Sachen.
(2) Für alle Beschädigungen der Einrichtungen und Sachen der Musikschule und der Unterrichtsstätten, in denen der Unterricht der Musikschule stattfindet, haftet der Verursacher/ die Verursacherin.
(3) Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule und deren gesetzliche Vertreter/ Vertreterinnen sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum verantwortlich, das zur Benutzung überlassen wird. Sie haften für dessen Verlust und Beschädigungen nach Maßgabe des § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 11
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Musikschule ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo vom 11.04.2016 außer Kraft.

Schulordnung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo

§ 1
Auftrag

Die Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo ist eine Bildungseinrichtung der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Schülerinnen und Schüler zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie den allgemein-bildenden Schulen zusammen. In ihrer Zielsetzung schließt sie sich den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. an.

§ 2
Aufbau und Angebot

Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. in folgende Stufen. Entscheidend für die Aufnahme in die jeweiligen Stufen sind Eignung und Leistung nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.

(1) Stufen

1. Grundstufe
a) Musikwiese für Kinder ab 1,5 in Begleitung eines Erwachsenen
b) Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren
Dauer des Kurses: in der Regel 2 Jahre
c) Musikalische Grundausbildung für 6 - 7 jährige Kinder
Dauer des Kurses: 1 Jahr

2. Unterstufe
In der Unterstufe beginnt der Einzel- oder Gruppenunterricht (instrumental und vokal).
Er wird durch Musiklehre, Sing- und Spielkurse ergänzt.

3. Mittelstufe
Der Einzel- oder Gruppenunterricht (instrumental und vokal) wird fortgeführt.
Ab der Mittelstufe wird - je nach Möglichkeit der Musikschule - der Unterricht durch
Spielkreise, Orchester, Chorgruppen, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik
und Popularmusikgruppen ergänzt.

4. Oberstufe
Die Oberstufe kann die Schüler/ Schülerinnen im Einzelunterricht bis zur Aufnahmeprüfung
an einer Musikhochschule führen. Durch Vorbereitungslehrgänge in Gehörbildung,
Harmonielehre, Musikgeschichte etc. wird der Instrumental- bzw. Vokalunterricht ergänzt.
Musizier- und Kammermusikgruppen pflegen das Zusammenspiel.

(2) Ergänzungsfächer

Zu den Ergänzungsfächern zählen sämtliche Angebote der Musikschule, die über den Instrumental- bzw. Vokalunterricht hinaus weitergehende musikalische Inhalte vermitteln.
Dazu gehören die theoretischen Kurse wie Musikgeschichte, allgemeine Musiklehre, Gehörbildung, Instrumentenkunde, Musiktheorie, Harmonielehre etc., die vor allem zur Vorbereitung einer Aufnahmeprüfung an den staatlichen Musikhochschulen gehören.
Weitere Ergänzungsfächer sind auch Spiel- und Singkreise sowie die Orchester und Ensembles der Musikschule.

(3) Erwachsene

Erwachsene jeden Alters können unabhängig von ihrer musikalischen Vorbildung Instrumental- bzw. Vokalunterricht erhalten, im Erwachsenen-Spielkreis und den Kammermusikgruppen musizieren sowie Ergänzungsfächer besuchen.

§ 3
Fächer

(1) Den Zielen der Musikschule entsprechend wird das Erlernen insbesondere solcher Instrumente empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen:
   a) Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß)
   b) Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon)
   c) Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune)
   d) Gitarre, E-Gitarre und E-Bass, Akkordeon, Schlagzeug u.a.
   e) Klavier, Cembalo, Keyboard
   f) Gesang

(2) Die Teilnahme an Ergänzungsfächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die keine Instrumental- bzw. Vokalkurse besuchen.

§ 4
Unterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
(2) Veranstaltungen und Ergänzungsfächer der Musikschule sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.
(3) Die Unterrichtsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.
(4) Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Schulleiter/ die Schulleiterin.
(5) Regelmäßiges, d.h. tägliches Üben vom Beginn des Instrumentalunterrichtes an, ist Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Erlernen eines Instrumentes. Bei jüngeren Schülern/ Schülerinnen sollten die Eltern das regelmäßige Üben unterstützen.
(6) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/ die Schülerin durch den Schulleiter/ die Schulleiterin auch im Interesse der anderen Schüler/ Schülerinnen von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Zuvor ist die Stellungnahme des Fachlehrers/ der Fachlehrerin einzuholen.

§ 5
Überlassen von schuleigenen Instrumenten

(1) Gegen eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo können der Schülerin/ dem Schüler musikschuleigene Instrumente überlassen werden. Näheres regelt die Gebührensatzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo.
(2) Bei Verlust oder Beschädigung der überlassenen Instrumente findet § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) „Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“ Anwendung.

§ 6
Unterrichtsstätten, Hausordnung

(1) Der Instrumentalunterricht findet hauptsächlich in einer zentralen Unterrichtsstätte statt. Es besteht jedoch die Möglichkeit sowohl Instrumentalunterricht, die Ergänzungsfächer als auch Unterrichtsformen wie die „Musikalische Früherziehung“, die „Musikwiese“ und die „Musikalische Grundausbildung“ dezentral zu erteilen.
(2) Kann der Unterricht aus Gründen der höheren Gewalt (z.B. amtliche Warnungen vor Unwettergefahren) oder in Folge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung bzw. Regelung (z.B. in einer Pandemielage) nicht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen.

Falls die digitale Unterrichtserteilung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen der Schülerinnen/ Schüler nicht umgesetzt werden kann, besteht die Möglichkeit der anteiligen Gebührenerstattung.

(3) Die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsstätten sind von den Schülern/ Schülerinnen und deren gesetzlichen Vertretern/ Vertreterinnen einzuhalten.

(4)

§ 7
Haftung

Die Schüler/ Schülerinnen sowie deren gesetzliche Vertreter/ Vertreterinnen sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für dessen Verlust und Beschädigungen nach Maßgabe des § 280 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo und die Schulordnung der Musikschule der Alten Hansestadt Lemgo als Bestandteil der Satzung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 19.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

536 Entgeltordnung für das Museum Junkerhaus der Alten Hansestadt Lemgo

§ 1
Entgeltpflicht

Für den Besuch der Dauerausstellung in dem Museum Junkerhaus der Alten Hansestadt
Lemgo wird ein Entgelt erhoben.

§ 2
Höhe der Entgelte

1. Einzelbesucher

Eintritt	5,00 Euro
Ermäßigter Eintritt	2,50 Euro

2. Gruppen ab 10 Personen (Preis pro Person)

Eintritt	2,50 Euro

3. Jahreskarte

Einzelkarte	20,00 Euro

§ 3
Ermäßigungen

Die gemäß § 2 festgelegten ermäßigten Eintrittspreise erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende ab dem 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Freiwilligendienstleistende (BFD, FSJ, FÖJ)
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis
- Besitzerinnen und Besitzer der LemGO-Card
- Mitglieder des Fördervereins der Nordrhein-Westfalen-Stiftung
- Besitzerinnen und Besitzer der Ehrenamtskarte NRW
- Touristische Kooperationspartner

Der entsprechende Nachweis ist an der Kasse vorzuzeigen.

§ 4
Freier Eintritt

Freien Eintritt erhalten:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
- Schulklassen sowie Gruppen von Kindertageseinrichtungen aus Lemgo
- Personen mit Lemgoer Berechtigungskarte
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis
- ICOM-Mitglieder (International Council of Museums)
- Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
- Mitglieder Museumsverein
-

Der entsprechende Nachweis ist an der Kasse vorzuzeigen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für das Museum Junkerhaus der Alten Hansestadt Lemgo wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
e)

Lemgo, 19.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Markus Baier

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Stadt Lügde

537 Änderungssatzung Flüchtlingsunterkunft

1. Änderung vom 19.12.2022 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde vom 03.03.2022 in der zurzeit gültigen Fassung

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S.666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW 2021 S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 286) sowie dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW 2003 S.95), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 09.11.2021 (GV NRW 2021 S.1179 bis 1188) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 19.12.2022 die 1. Änderung der nachstehenden Satzung beschlossen:

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose wird wie folgt geändert:

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lügde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die prognostizierten Betriebskosten des Kalenderjahres in Verbindung mit der aktuell zur Verfügung stehenden Belegungskapazität. Die Benutzungsgebühr wird anhand der durchschnittlichen Ergebnisrechnung aller Unterkünfte berechnet. Die aktuelle Berechnung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Die zu berücksichtigende monatliche Benutzungsgebühr beträgt 246,00 €.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Lügde

Unterkunft	errechnete Miete	errechnete Betriebskosten	Gesamt-kosten
Vordere Straße 27	56,51 €	242,19 €	298,69 €
Marktweg 3	51,01 €	126,36 €	177,37 €
Auf der Rothe 3	51,16 €	242,26 €	293,42 €
Hauptstraße 38	48,29 €	160,42 €	208,70 €
Lange Straße 9	39,34 €	213,46 €	252,80 €
durchschnittliche Benutzungsgebühr			246,20 €
zu berücksichtigende monatliche Benutzungsgebühr			246,00 €

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 19.12.2022

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Abwasserwerke Blomberg

538 Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019

vom 16.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg beschlossen:

Artikel I

1.) Der § 12 Abs. 7 der vg. Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt
ab dem 01.01.2022 je m³ Schmutzwasser **3,70 €,**
ab dem 01.01.2023 je m³ Schmutzwasser **3,90 €.**

2.) Der § 13 Abs. 6 der vg. Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 pro Jahr

ab dem 01.01.2022 **0,59 €,**
ab dem 01.01.2023 **0,61 €.**

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 11. Juli 2019

vom 16.12.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 16. Dezember 2022

(Dolle)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Gemeindewerke Schlangen

539 8. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die 8. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen beschlossen.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die 8. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de/Rathaus/Bekanntmachungen –bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

540 10. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV

Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Schlangen GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 die 10. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV der Gemeindewerke Schlangen GmbH beschlossen.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die 10. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV der Gemeindewerke Schlangen GmbH ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de/Rathaus/Bekanntmachungen
–bekannt gemacht worden.

Kr.Bl. Lippe 23.12.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.